

Artikel 1 Allgemein

- 1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle mit Heisterkamp Trailerverhuur B.V., Heisterkamp Trailer Rental B.V., Heisterkamp Trailerrental GmbH, Heisterkamp Trailerrental AB, Heisterkamp Trailerrental SRL und Heisterkamp Trailer Rental SL (im Folgenden: Vermieter) geschlossenen Verträge, in denen ein sogenannter Damage Waiver (Verzicht bei Unfallschäden) vereinbart wurde.
- 1.2 Diese Geschäftsbedingungen lassen die Gültigkeit und Anwendbarkeit der übrigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die im Vertrag zwischen dem Vermieter und dem Mieter für anwendbar erklärt wurden, unberührt.

Artikel 2 Damage Waiver

- 2.1 Ein Damage Waiver ist eine Regelung für die Abwicklung eventueller Schäden oder (Wert-)Verluste an Mietobjekten auf Rechnung und Risiko des Vermieters gegen einen vom Mieter zu zahlenden monatlichen Beitrag und Selbstbehalt.
- 2.2 Wird die Verzichtsklausel ausschließlich als „Damage Waiver“ angegeben, gilt eine Selbstbeteiligung pro Schadenfall, die im Mietvertrag genannt ist.
- 2.3 Wird die Verzichtsklausel als „Damage Full-Cover“ („Schaden mit vollem Versicherungsschutz“) angegeben, gilt kein Selbstbehalt pro Schadenfall, sofern nicht etwas anderes vereinbart wird.

Artikel 3 Monatlicher Beitrag

- 3.1 Der Mieter ist verpflichtet, den monatlichen Beitrag für den Damage Waiver laut Mietvertrag innerhalb der vereinbarten Frist an den Vermieter zu zahlen.
- 3.2 Sofern über einen Zeitraum von sechs Monaten die Kosten für Schäden an den Mietobjekten höher sind als die Summe der monatlichen Beiträge in demselben Zeitraum, ist der Vermieter zur Erhöhung des monatlichen Beitrags berechtigt.
- 3.3 Eine eventuell vom Mieter zu zahlende Selbstbeteiligung wird von den in Artikel 3.2 genannten Kosten für Schäden abgezogen.

Artikel 4 Haftung und Ausschlüsse

- 4.1 Der Mieter kann sich im Falle von Schäden am Mietobjekt durch Unfall, Feuer, Explosion oder extreme Witterungsbedingungen sowie Diebstahl auf den Damage Waiver berufen.
- 4.2 Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter innerhalb von 48 Stunden nach einem in Artikel 4.1 genannten Ereignis zu informieren. Anschließend wird der Mieter dem Vermieter innerhalb von fünf Arbeitstagen einen Polizei- und/oder Schadenbericht inklusive einer Übersicht über den Schaden und dessen Ursache übersenden. Bleibt der Mieter mit der Erfüllung dieser Verpflichtungen im Verzug, verliert der Mieter seine Ansprüche aus dem Damage Waiver.
- 4.3 Schäden infolge der fehlerhaften Ladungssicherung, einem falschen Be-/Entladen, Reifendiebstahl und Verlust von Teilen oder Zubehör fallen nicht unter den Damage Waiver. Der Mieter kann sich außerdem nicht auf den Damage Waiver berufen, wenn ein Versicherungsschutz für den Schaden über eine andere Versicherung besteht. Dazu gehören Schäden, die durch einen Dritten verursacht wurden.
- 4.4 Schäden an Reifen, wie geplatze Reifen, Reifenverletzungen oder andere Schäden fallen nicht unter den Damage Waiver. Ein solcher Schaden wird über eine eventuell vom Mieter abschließende Reifenversicherung mit vollem Versicherungsschutz („Tire Full Cover“) abgewickelt.
- 4.5 Im Falle des Diebstahls eines Mietobjekts kann sich der Mieter nicht auf den Damage Waiver berufen, wenn das Mietobjekt länger als eine Woche an einem anderen Standort als an der Anschrift des Mieters gestanden hat. Der Damage Waiver gilt außerdem nicht, wenn das Mietobjekt nicht mit einer Königszapfensicherung versehen und nicht auf einem abgeschlossenen Gelände abgestellt war.
- 4.6 Gibt es unterschiedliche Auffassungen hinsichtlich der Schadenursache ist es Sache des Mieters nachzuweisen, dass die Ursache nicht zu den in Artikel 4.3 genannten Ursachen gehört. Im Falle eines Diebstahls muss der Mieter nachweisen, dass er die Bestimmungen in Artikel 4.4 eingehalten hat.

Artikel 5 Reparaturen

- 5.1 Nachdem beim Vermieter eine Schadenmeldung und die in Artikel 4.2 geforderten Daten eingegangen ist, wird der Vermieter dem Mieter die nächsten Schritte nennen. Es liegt ausschließlich im Ermessen des Vermieters, ob das Mietobjekt repariert wird.
- 5.2 Reparaturen werden ausschließlich vom Vermieter oder in dessen Auftrag und nur in vom Vermieter zu benennenden Werkstätten durchgeführt.
- 5.4 Der Mieter wird die Anweisungen des Vermieters im Hinblick auf die Abgabe und die Abholung des Mietobjekts bei der genannten Werkstatt einhalten. Der Transport zur und von der Werkstatt erfolgt auf Rechnung und Risiko des Mieters.
- 5.5 Stellt sich während einer Reparatur heraus, dass mehrere Schäden aufgrund von nicht gemeldeten Ursachen vorliegen und die Parteien einen Selbstbehalt vereinbart haben, kann der Vermieter den Selbstbehalt für jede nicht gemeldete Ursache ansetzen. Pro Reparatur kann daher der mehrfache Selbstbehalt berechnet werden.
- 5.6 Die Bestimmungen in Artikel 5.5 gelten auch, sofern der Vermieter auf andere Weise Kenntnis von nicht zuvor gemeldeten Schäden erlangt, zum Beispiel während regelmäßiger Inspektionen.

Artikel 6 Diebstahl

- 6.1 Im Falle des Diebstahls eines Mietobjekts, der vom Damage Waiver gedeckt ist, sind die Mietzahlungen für den Monat, in dem der Diebstahl stattgefunden hat, und den darauffolgenden Monat in voller Höhe zu leisten, ohne dass der Vermieter verpflichtet ist, einen Ersatz für das Mietobjekt zu stellen.
- 6.2 Nach dem in Artikel 6.1 genannten Zeitraum wird der Vermieter dem Mieter (sofern zutreffend) den Selbstbehalt in Rechnung stellen. Der Mieter ist bis zu dessen Begleichung verpflichtet, weiterhin die Mietzahlungen leisten.
- 6.3 Nach Ablauf der in Artikel 6.1 genannten Frist (sofern kein Selbstbehalt vereinbart wurde) oder nach Begleichung des Selbstbehalts gemäß Artikel 6.2, kann entweder der Mietvertrag aufgelöst oder ein gleichwertiges Mietobjekt als Ersatz zur Verfügung gestellt werden. Dies liegt ausschließlich im Ermessen des Vermieters.

Artikel 7 Sonstiges

- 7.1 Nach einer erfolgreichen Inanspruchnahme des Damage Waivers tritt der Vermieter in die Rechte des Mieters ein und kann der Vermieter Regressforderungen geltend machen. Der Mieter ist verpflichtet, dies nach Kräften zu unterstützen.
- 7.2 Der Vermieter haftet in keinem Fall für Folgeschäden, wozu auch Schäden an der Ladung gehören.
- 7.3 Die Beträge des Selbstbehalts verstehen sich zuzüglich MwSt. und werden daher um den geltenden MwSt.-Tarif erhöht.
- 7.4 Für Rechtsstreitigkeiten anlässlich des Damage Waivers gilt das Recht anwendbar auf den Mietvertrag.
- 7.5 Der Vermieter ist berechtigt, diese Geschäftsbedingungen anzupassen. Nach entsprechender Mitteilung an den Mieter finden automatisch die geänderten Geschäftsbedingungen Anwendung, sofern der Mieter nicht umgehend mitteilt, diesen nicht zuzustimmen.